

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein für Übersetzungsdienstleistungen (Stand 01.05.2018)

1. Geltungsbereich	2
2. Geltung der Vertragsbedingungen/Vertragsbestandteile	2
3. Einzelabruf.....	2
4. Durchführung der Übersetzungsdienstleistung.....	2
5. Urheberrecht.....	3
6. Honorar und Preise.....	3
7. Mängelhaftung.....	4
8. Mängel.....	4
9. Rechnungslegung.....	4
10. Geheimhaltung	4
11. Erfüllungsort	6

Allgemeine Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung all- gemein für Übersetzungsdienst- leistungen (Stand 01.05.2018)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die termin- und anforderungsgerechte Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen.

2. Geltung der Vertragsbedingungen/Vertragsbestandteile

2.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein.

2.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

2.2.1

- der/das Abruf/ Bestellschreiben von VW

2.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

2.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

2.2.4

- die allgemeinen Einkaufsbedingungen/Beschaffung allgemein

2.2.5

- die Betriebsmittelvorschrift 1.01

2.2.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere aber nicht abschließend die Lastenhefte) von VW.

3. Einzelabruf

Der Einzelabruf erfolgt entweder systemgestützt über das System GOCAT oder außerhalb des Systems in per E-Mail.

3.1

VW weist dem Vertragspartner über das System GOCAT einen Auftrag zu. Der Vertragspartner wird über die Beauftragung mittels einer automatisch generierten Auftrags-E-Mail informiert.

Ein neuer Auftrag wird dem Vertragspartner in GOCAT unter „meine Aufträge“ angezeigt. Der Vertragspartner bestätigt mit der entsprechenden Funktion in GOCAT die Annahme des Auftrags. Sofern der Vertragspartner den Auftrag nicht annehmen kann, verpflichtet er sich diesen innerhalb von drei Stunden mit der entsprechenden Funktion in GOCAT abzulehnen. Zusätzlich hat er VW darüber per E-Mail zu informieren und VW entzieht den Auftrag in GOCAT.

3.2

Die Beauftragung außerhalb des Systems erfolgt durch Übermittlung eines FM- (Fremdsprachenmanagement)-Abrufs durch VW per E-Mail. In diesem Fall hat der Vertragspartner die Auftragsannahme per E-Mail innerhalb von drei Stunden zu bestätigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet innerhalb von 24 Stunden den FM-Abruf unterschrieben per E-Mail an den VW zurück zu schicken.

3.3

VW behält sich das Recht vor, einen erteilten Auftrag/Abruf zu stornieren. VW informiert den Vertragspartner darüber schriftlich.

4. Durchführung der Übersetzungsdienstleistung

4.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Übersetzungsdienstleistung gemäß den Anforderungen und Vorgaben von VW, insbesondere den unter Ziffer 2.2.6 beschriebenen, auszuführen sowie stilistisch einwandfrei, originalgetreu und fehlerlos zu erbringen.

4.2

Die Übersetzungsdienstleistung ist vom Vertragspartner innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt abschließend zu erbringen. Ist eine Frist bzw. ein Fertigstellungszeitpunkt nicht vereinbart und ergibt sich ein solcher auch nicht aus den sonstigen Abreden der Parteien, so ist die Übersetzungsleistung vom Vertragspartner abschließend innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

4.3

Die Übersetzungsdienstleistung des Vertragspartners wird abgenommen, wenn sie den Anforderungen gemäß Ziff. 4.1 und 4.2 entspricht.

Sofern VW binnen vier Wochen die Abnahme nicht schriftlich erteilt oder diese begründet ablehnt, gilt das Projekt als abgenommen. Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.

Ist die Lieferung unvollständig oder fehlerhaft, informiert VW den Vertragspartner. Sofern aus terminlichen Gründen eine Nachbesserung nicht möglich ist, greift Ziffer 8.

4.4

Von VW gleich aus welchem Grund zur Verfügung gestellte Unterlagen darf der Vertragspartner ohne gesonderte schriftliche Zustimmung von VW nicht an Dritte weitergeben.

Der Vertragspartner stellt durch gesonderte geeignete Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern sicher, dass auch diese der vorstehenden Verpflichtung entsprechen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen, zur Sicherstellung von Tätigkeiten im Rahmen der Gewährleistung sowie der vertraglich ggf. vereinbarten Pflege eine oder gegebenenfalls mehrere Kopien der ihm zur Verfügung gestellten Informationen für die Dauer der Zusammenarbeit aufzuheben.

Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Beendigung der Zusammenarbeit, alle Informationen wirksam und nachweislich zu vernichten sowie die ausgeführte Vernichtung VW gegenüber schriftlich auf Anforderung zu bestätigen.

5. Urheberrecht

Der Vertragspartner räumt VW unwiderruflich das ausschließliche Nutzungsrecht an den Übersetzungen im vollen, vom Zweck der Übersetzung bestimmten Umfang ein. Werden Übersetzungen mit Unterstützung von Translation Memorys erstellt, gehen diese Translation Memorys in das Eigentum von VW über. Der Vertragspartner ist zur unverzüglichen Besitzverschaffung an den Translation Memorys zugunsten von VW verpflichtet.

VW hat das uneingeschränkte Recht, die Übersetzungen zu ändern oder zu ergänzen bzw. Auszüge aus den Übersetzungen zu verwenden.

VW ist ferner berechtigt, sein umfassendes Nutzungsrecht an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, einzuräumen bzw. zu lizenzieren.

Der Vertragspartner verzichtet auf sein Recht der Namensnennung.

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte entstehenden Nutzungsrechte an den Erzeugnissen dieser Vereinbarung stehen nach Zahlung des vereinbarten Entgeltes für alle Nutzungsarten auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus VW sowie den mit VW gemäß §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen zu. Der Vertragspartner bestätigt in seinem Angebot schriftlich, dass die Nutzungsrechte mit der Abnahme an VW sowie die mit diesem gemäß §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen übergehen.

Setzt der Vertragspartner Unterauftragnehmer ein, so hat er die oben aufgeführten Verpflichtungen schriftlich mit seinen Unterauftragnehmern zu vereinbaren, so dass VW die gleichen Rechte zur Nutzung der Übersetzungen und Nutzung der Translation Memorys hat, als würde der Vertragspartner die Übersetzung in Eigenleistung erstellen.

6. Honorar und Preise

6.1

Der Vertragspartner gewährt VW und den mit VW gemäß §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen seine Übersetzungsdienstleistungen zu den jeweils günstigsten Konditionen, die er weltweit dem VW Kon-

zern und den verbundenen Unternehmen bei gleicher Qualität anbietet.

6.2

Das Honorar des Vertragspartners richtet sich nach den Regelungen der gesondert getroffenen Honorarabrede.

6.3

Vergütet werden ausschließlich Leistungen, die je nach Beauftragungstyp in Stückpreisen (auf Wortbasis oder auf Stundenbasis) in EURO abgebildet werden. Mit dem in der Bestellung vereinbarten Stückpreisen sind ausnahmslos alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen.

6.4

Während der Vertragslaufzeit auftretende, zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

6.5

Erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, sind diese VW jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar sowie prüfbar nachzuweisen.

7. Mängelhaftung

Der Vertragspartner haftet für jegliche von ihm zu vertretende Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Frist für die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, im Regelfall beträgt sie drei Jahre.

8. Mängel

Ist die Leistung mangelbehaftet und verlangt VW Nacherfüllung, ist der Vertragspartner verpflichtet, binnen 24 Stunden die Mängel zu beseitigen. Die Nacherfüllung umfasst sowohl die Korrektur der beanstandeten Fehler im aktuellen Dokument als auch in anderen Dokumenten, die der

Vertragspartner bearbeitet hat, sowie die Aktualisierung des dazugehörigen Translation Memorys.

Ist der Vertragspartner innerhalb der vorgenannten Frist zur Nacherfüllung nicht in der Lage bzw. schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, ist VW nach seiner Wahl berechtigt:

- den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder
- die Zahlung um einen angemessenen Teil der Vergütung zu mindern.

Im Einzelfall behält sich VW vor, schriftliche Stellungnahmen seitens des Vertragspartners einzufordern, im Zuge der Eskalation zu einem Lieferantengespräch einzuladen oder ein Qualitätsaudit vor Ort einzuleiten.

9. Rechnungslegung

Die Rechnungsstellung für vollständig geleistete Übersetzungsdienstleistungen erfolgt grundsätzlich elektronisch.

VW bevorzugt monatliche Sammelrechnungen, denen als Anlage eine Übersicht der Leistungen beigelegt wird.

Die Rechnungen sind unter Angabe der nachfolgenden Informationen einzureichen:

- FM-Abrufnummer
- Lieferantenummer
- Bezeichnung der Übersetzung
- Übersetzungsdienstleistung- und –preis gemäß der mit dem Vertragspartner getroffenen Rahmenvereinbarung genannten Werte
- Mengenangabe inkl. Wareneinheit und Stückpreis, Match-Staffel
- Auftragsdatum
- Lieferdatum

Alle von VW bei der Auftragserteilung mitgesandten Unterlagen, die rechnungsrelevant sind, sind bei Rechnungsstellung als Anlage mitzuliefern. Der FM-Abruf ist als Anlage der Rechnung beizufügen.

10. Geheimhaltung

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Zu den geheim zu haltenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere alle betriebswirtschaftlichen und personenbezogenen Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote, Reaktionen auf Angebote, Anfrageunterlagen aus Forward-/Global Sourcing-Vorgängen, sonstige Anfragen und alle damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie alle mündlich oder schriftlich erhaltenen vertraulichen Informationen, gewonnenen Erkenntnisse, Arbeitsergebnisse, Gutachten und ausgehändigten oder erarbeiteten Materialien, Muster, Zeichnungen, Computersimulationen, Daten, Dateien, Informationen aus dem Volkswagen supply net sowie Hard- und Software. Dazu gehören auch Fahrzeuge, Komponenten oder Teile von Fahrzeugen, die nicht dem Serienstand entsprechen, sowie alle Versuche, Versuchsanordnungen und Planungen sowie deren Ergebnisse und des weiteren Informationen über Mitarbeiter von VW.

Vertraulich sind alle Informationen, Erkenntnisse oder Materialien, die aus Anlass oder gelegentlich eines Auftrages oder einer Zusammenarbeit von VW eingebracht werden oder als solche gekennzeichnet sind oder erkannt werden, sowie diejenigen, deren vorzeitige Kenntnis einem Wettbewerber nutzen würde, sowie alle personenbezogenen Daten i. S. d. EU-Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz. Dies gilt soweit nicht, sofern und soweit die bekanntgebende Partei schriftlich ausdrücklich auf die Vertraulichkeit ganz oder teilweise verzichtet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen und Geheimhaltungsgegenstände, welche nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, d. h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder bereits bekannt waren oder ohne Verschulden des Vertragspartners offenkundig geworden sind oder nach ihrer Übermittlung an den Vertragspartner von dritter Seite auf gesetzmäßige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf die Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden oder aufgrund einer bindenden behördli-

chen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind und VW mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von der erforderlichen Offenbarung schriftlich informiert wurde.

Eine Aufzeichnung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Vertragspartner wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

Der Vertragspartner wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit VW zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

VW ist berechtigt, die technischen, kommerziellen oder organisatorischen Einzelheiten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu offenbaren, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen und Zumutbaren alle Informationen und Daten von VW sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Vertragspartner Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich VW zu informieren und in Abstimmung mit VW alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

Sollte der Vertragspartner die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV – Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an VW zurückzugeben. Der Vertragspartner wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von VW an diesen zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Vertragspartner wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von VW nachweisen und schriftlich bestätigen.

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Vertragspartner hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind VW oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben abweichend vorgeschrieben oder soweit nicht abweichend vereinbart, gilt die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung jeweils für 5 Jahre gerechnet ab Abschluss der vertraglichen Beziehung zwischen VW und dem Vertragspartner.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfsburg.